

Satzung



Präambel

Veränderungen in unserer Gesellschaft und neue Herausforderungen durch den demografischen Wandel erfordern in Zukunft ein stärkeres Maß an Eigeninitiative in unserer Gemeinde.

Für diese Aufgaben gründet sich die Bürgerstiftung Pettendorf.

Sie will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger und die örtlichen Unternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen Projekte und Initiativen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport quasi vor der eigenen Haustüre zu fördern oder zu unterstützen. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Pettendorf
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Pettendorf, Landkreis Regensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Bereiche
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - Kultur und Kunst
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
 - Sport

in den zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Gemeindegrenzen der Gemeinde Pettendorf zu fördern und zu entwickeln.

Die Stiftung kann in Einzelfällen auch Menschen unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer materiellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO).

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Durch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben teilweise fördern oder verfolgen.
 2. Durch die Förderung und Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 3. Durch die Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
 4. Durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
 5. Durch die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
- (3) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung gehören.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit erreicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten offiziellen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtung ist zulässig.
- (3) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorher bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 20.000.- € mit seinem Namen verbunden werden (Namensfonds).

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist der-/ diejenige, der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Sofern es die Geschäfte der Stiftung erfordern, kann der Stiftungsrat beschließen, dass Mitglieder des Stiftungsrates hauptberuflich tätig sind. Gleiches gilt für die Geschäftsführung nach Absatz 6.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

- (2) Jedes Gremium der Stiftung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung
 - Ladungsfristen und – formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
 - Die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand
- (8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu sieben Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand. Wiederwahl ist zulässig, jedoch auf insgesamt höchstens zwölf Jahre beschränkt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Werden Mitglieder aus dem Stiftungsrat in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 2/3 aller anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder zustimmen. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Er stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Über die als Namensfonds geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter ist zusammen mit einem weiteren Mitglied vertretungsberechtigt.

§ 9

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens dreizehn Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Zuwahl. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitgliedes beträgt vier Jahre. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit die nachfolgenden Stiftungsratsmitglieder, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsratsmitgliedes im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen. Der Betroffene ist vor dem Beschluss zu hören.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegt:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entscheidung über den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres
 - Die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Für die Ladung zu den gemeinsamen Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Für die Ladung zu den gemeinsamen Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Pettendorf. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Übergangsvorschrift

Der erste Stiftungsvorstand wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Pettendorf unter Angabe einer Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit einfachem Brief einberufen. Für den Stiftungsrat gilt dieselbe Regelung mit der Maßgabe, dass die Einberufung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes erfolgt.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.